



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Betreff: Rechnungslegung Vermittlungsprovisionen an Ausländer

In Bezug auf die Rechnungslegung für Vermittlungsprovisionen sieht das Gemeinschaftsgesetz (EU-Richtlinie) eine Änderung vor, und zwar wird der Ort der Leistungserbringung neu definiert: der Ort befindet sich im Falle eines ausländischen Auftraggebers im Wohnsitzstaat des Auftraggebers.

Dies hat zur Folge, daß die Dienstleistung nicht mehr wie bisher als „nicht steuerpflichtige Umsätze Art. 40, Absatz 8 DL 331/1993“ gelten, sondern als „nicht territoriale Umsätze Art. 7, Absatz 4, Buchstabe f-quinquies DPR 633/1972“ gelten.

Das diesbezügliche Gesetz ist zwar noch nicht in Kraft, es wird aber trotzdem empfohlen, bereits jetzt mit der neuen Diktion auf den Rechnungen zu starten.

Grundsätzlich für die Steuerabrechnung hat dies keine substantiellen Auswirkungen, lediglich der Plafond kann auf diese Umsätze nicht mehr angewandt werden.

mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, im März 2009